

BVGer E-377/2024 vom 13. September 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-377_2024

FR: TAF E-377/2024 du 13 septembre 2024

IT: TAF E-377/2024 del 13 settembre 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde richtet sich gegen eine Verfügung des SEM, mit der festgestellt wird, dass die Zuständigkeit zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens nicht auf die Schweiz übergegangen sei.

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutz-würdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Im rechtskräftig abgeschlossenen Dublin-Verfahren erwies sich Kroatien als zuständig für das Asylverfahren des Beschwerdeführers. Dies wird vom Beschwerdeführer nicht beanstandet. Mit seiner Eingabe vom 1. Dezember 2023 beziehungsweise 13. Dezember 2023 machte er indessen neu geltend, dass die Zuständigkeit für sein Asylverfahren mittlerweile auf die Schweiz übergegangen sei, da die Frist, innert welcher er nach Kroatien hätte überstellt werden sollen, abgelaufen sei.

E. 3.2

Die Frist für die Überstellung eines Antragsstellers in den zuständigen Staat im Rahmen eines Dublin-Verfahrens beträgt sechs Monate und beginnt spätestens mit der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch den zuständigen Staat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf, dem gemäss Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO). Wird innerhalb dieser Frist nicht überstellt, wird der Staat, der die Überstellung nicht durchgeführt hat, für das Asylverfahren zuständig. Diese Frist kann höchstens auf achtzehn Monate verlängert werden, wenn die Person flüchtig ist (Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 3.3

Unter den Begriff flüchtig im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO sind alle Sachverhalte zu subsumieren, in denen die asylsuchende Person aus von ihr zu vertretenden Gründen für die Behörden des Staates, der die Überstellung durchführen will, nicht auffindbar ist oder das Überstellungsverfahren in anderer Weise absichtlich behindert. Ist die Person einmal flüchtig, kann eine Verlängerung bis zur Maximalfrist erfolgen (vgl. BVGE 2010/27 E. 7.2.3; Urteil des BVGer D-4561/2023 vom 10. Oktober 2023 E. 6.2 m.w.H.; Christian Filzwieser/Andrea Sprung, Dublin III-Verordnung, 2014, K12 zu Art. 29). Kann die Überstellung der betreffenden Person nicht durchgeführt werden, weil sie die ihr zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über ihre Abwesenheit zu informieren, dürfen diese Behörden unter der Voraussetzung, dass die Person ordnungsgemäss über die ihr insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde, annehmen, dass sie beabsichtigte, sich ihnen zu entziehen, um ihre Überstellung zu vereiteln (vgl. Urteil des EuGH vom 19. März 2019 C-163/17 F._____/Bundesrepublik Deutschland Rn. 62 und 70).

E. 3.3.1

Will ein Mitgliedstaat in einer solchen Konstellation die Überstellungsfrist verlängern, hat er dies gegenüber dem zuständigen Mitgliedstaat vor Ablauf dieser Frist ausdrücklich zu erklären, andernfalls fällt die Zuständigkeit für die Behandlung des Antrags auf internationalen Schutz dem ersuchenden Mitgliedstaat zu (Art. 9 Abs. 2 der Verordnung [EG] Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung [EG] Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist [in der Fassung vom 30. Januar 2014 gemäss Durchführungsverordnung {EU} Nr. 118/2014; nachfolgend: DVO]; hierzu auch Christian Filzwieser / Andrea Sprung, Dublin-III-Verordnung, 2014, K13 zu Art. 29 Dublin-III-VO und K1 zu Art. 9 DVO).

E. 3.4

Die Bestimmungen zur Überstellungsfrist in der Dublin-III-VO haben self-executing-Charakter (vgl. BVGE 2015/19 E. 4), weshalb sich der Beschwerdeführer

auf eine Verletzung von Art. 29 Dublin-III-VO berufen kann.

E. 4.1

Gemäss Aktenlage ist als erwiesen zu erachten, dass der Beschwerdeführer anlässlich des Polizeieinsatzes am frühen Morgen des 8. August 2023 nicht im Zimmer seiner Unterkunft angetroffen wurde, weshalb die für diesen Tag geplante Rückführung nach Kroatien nicht stattfinden konnte.

E. 4.2

In den übrigen Punkten weist der Sachverhalt Unklarheiten auf. Bleibt eine Tatsache unbewiesen, ist in der Regel auf die Beweislastverteilung gemäss Art. 8 ZGB abzustellen, der im Asylverfahren als allgemeiner Rechtsgrundsatz analoge Anwendung findet (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 5.3). Demnach hat diejenige Partei das Vorhandensein einer Tatsache zu beweisen, die daraus Rechte ableitet. Bleibt eine Tatsache unbewiesen, so ist sie es, die die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat (vgl. Flavio Lardelli/Meinrad Vetter, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 8 ZGB, N 4 und 38).

E. 4.3

Dem Rapport der Kantonspolizei G._____ ist zu entnehmen, dass der Einsatz um 7:20 Uhr im Durchgangszentrum D._____ durchgeführt wurde. Dem Rapport ist keine Information zum Ende des Einsatzes zu entnehmen, jedoch ist davon auszugehen, dass dieser unmittelbar nach Beendigung der geschilderten Ermittlungen eingestellt wurde. Zum Hergang der Ermittlungen vor Ort wird ausgeführt, gemäss einem Mitarbeiter des Zentrums habe sich der Beschwerdeführer im Zimmer 104 mit seinem Mitbewohner befinden sollen, wo sich jedoch lediglich die Effekten des Beschwerdeführers und sein Mitbewohner befunden hätten. Die Verständigung mit diesem habe sich als schwierig erwiesen; er habe jedoch zu verstehen gegeben, dass der Beschwerdeführer diese Nacht nicht im Zimmer geschlafen habe. Dies habe schliesslich auch der genannte Mitarbeiter dahingehend bestätigt, dass der Beschwerdeführer das Zentrum am 7. August 2023 um ungefähr 21 Uhr in unbekannte Richtung verlassen habe, jedoch normalerweise stets in der Unterkunft nächtige. Schliesslich wird im Rapport festgehalten, der Beschwerdeführer sei mutmasslich über die bevorstehende Rückführung informiert worden; er habe am 7. August 2023 einen Brief unbekanntes Inhalts in Empfang genommen.

E. 4.4

Unklar bleibt, wo sich der Beschwerdeführer in diesem Zeitraum tatsächlich befunden hat. Er macht geltend, er habe sich am Morgen des 8. August 2023 in der Unterkunft befunden und bei seinem Freund im dritten Stock im Zimmer geschlafen. Dies untermauert er mit einem entsprechenden Bestätigungsschreiben dieses Freundes (vgl. zusammen mit der Replik eingereichtes Beweismittel). Folgt man dem Polizeirapport chronologisch, ging zunächst auch der Mitarbeiter des Zentrums davon aus, der Beschwerdeführer befinde sich im Zentrum beziehungsweise in seinem Zimmer. Zudem führte dieser Mitarbeiter aus, der Beschwerdeführer übernachtete normalerweise in der Unterkunft. Die reine Vermutung, der Beschwerdeführer sei vorgängig zum geplanten Polizeieinsatz gewarnt worden, weil er namentlich einen Brief unbekanntes Inhalts in Empfang genommen habe, erscheint weit hergeholt und findet weder Rückhalt in den vorinstanzlichen Akten noch in der Praxis der zuständigen Behörden. Sodann liegt der 8. August 2023 zeitlich derart entfernt von dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und inmitten der hiernach laufenden Überstellungsfrist, dass auch dies nicht darauf schliessen lässt, der Beschwerdeführer habe

sich an jenem Tag absichtlich den Behörden zu entziehen versucht. Zudem untermauert der Polizeirapport die Angaben des Beschwerdeführers dahingehend, dass die Polizei einzig in seinem Zimmer im ersten Stock nach ihm gesucht hat und nicht lange vor Ort gewesen sein kann. Dass er am frühen Morgen im dritten Stock im Zimmer seines Freundes hiervon nichts mitbekommen haben würde, kann nicht ausgeschlossen werden. Der Mitarbeiter des Zentrums führte im Verlauf des Einsatzes zwar auch aus, der Beschwerdeführer habe am Vorabend das Zentrum um ungefähr 21 Uhr verlassen. Vor dem Hintergrund jedoch, dass die Vorinstanz im fraglichen Zentrum durchgeführte Anwesenheitskontrollen weder behauptet geschweige denn belegt, kann sie hieraus nichts für eine Abwesenheit des Beschwerdeführers am darauffolgenden Morgen ableiten. Einerseits bleibt die Aussage des Mitarbeiters zum Verlassen des Zentrums somit unbelegt. Andererseits bleibt die Frage offen, ab wann der entsprechende Mitarbeiter Feierabend hatte und eine Rückkehr des Beschwerdeführers, der nach Aussagen dieses Mitarbeiters normalerweise im Zentrum übernachtete, nicht mehr gesehen haben kann. Überdies bleibt offen, ob der Beschwerdeführer angewiesen worden sein soll, nur noch in seinem Zimmer zu übernachten. Der Hinweis des Beschwerdeführers, er habe nach dem gemeinsamen Abend mit seinem Freund bei diesem im dritten Stock übernachtet, ist keineswegs unmöglich und wurde von der Vorinstanz im Rahmen der Vernehmlassung auch nicht widerlegt (vgl. Vernehmlassung vom 6. März 2024).

E. 5.1

In Würdigung aller Elemente gelingt der Vorinstanz damit der Nachweis, der Beschwerdeführer sei am 8. August 2023 im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO flüchtig gewesen, nicht. Allein aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer während des kurzen Polizeieinsatzes am Morgen dieses Tages nicht in seinem Zimmer aufgefunden wurde, lässt sich nicht schliessen, dass er sich gezielt der Überstellung hätte entziehen wollen, zumal aus der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers respektive der Pflicht, sich den Behörden zur Verfügung zu halten, nicht geschlossen werden kann, dass er sich stets und ununterbrochen in seinem Zimmer aufzuhalten hätte (vgl. Urteil des BVerG D-6964/2023 vom 26. März 2024 insb. E. 6.1). Dem Beschwerdeführer kann auch nicht vorgeworfen werden, er habe sich Massnahmen widersetzt, die zur Sicherstellung der Anwesenheit zum Zeitpunkt des Überstellungsversuches erlassen worden seien, da keine entsprechenden Massnahmen ergriffen worden sind, und der Beschwerdeführer darüber hinaus auch nicht vorgängig über den Zeitpunkt der Überstellung informiert worden war.

E. 5.2

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz den Beschwerdeführer zu Unrecht als flüchtig im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO bezeichnet, weshalb die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Überstellungsfrist um weitere achtzehn Monate nicht erfüllt gewesen sind.

E. 5.3

Für die Berechnung der Überstellungsfrist gilt vorliegend als Fristbeginn das Datum des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-286/2023 vom 2. Mai 2023 (vgl. Art. 27 Abs. 3 und 29 Abs. 1 Dublin-III-VO); die Überstellungsfrist ist sechs Monate hiernach abgelaufen (vgl. Art. 42 Dublin-III-VO).

E. 6

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Überstellungsfrist gemäss Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO mittlerweile abgelaufen ist und die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens des Beschwerdeführers auf die Schweiz übergegangen ist. Die vorliegende Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die angefochtene Feststellungsverfügung vom 21. Dezember 2023 aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, das Asyl- und Wegweisungsverfahren in der Schweiz durchzuführen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Die mit Zwischenverfügung vom 6. Februar 2024 gewährte unentgeltliche Prozessführung ist damit gegenstandslos geworden.

E. 7.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen.

E. 7.3

Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 825.- zuzusprechen.

E. 7.4

Das im Rahmen der Replik gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung wird mit vorliegendem Urteil gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.